

**Parlamentarische Zügellosigkeit.**

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hass oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird (nach §. 100 des Strafgesetzbuchs) mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hass oder der Verachtung aussetzt, wird (nach §. 101) ebenfalls mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Wort, Schrift u. eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten u. in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird (nach §. 102) mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren.

Wer durch Wort, Schrift u. die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird (nach §. 75) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Alle diese Handlungen, welche das Strafgesetzbuch als Vergehen bezeichnet und mit den angegebenen Strafen an Besitz, Freiheit und bürgerlicher Ehre belegt, können von den Mitgliedern des Landtags straflos begangen werden, sobald die Zucht und Ordnung des Hauses die Begehung derselben nicht hindert. Leidenschaftliche Bitterkeit scheint die Begriffe über das, was Zucht und Ordnung heißt, verdunkelt zu haben.

In der Debatte über das Militairgesetz sind von mehreren Abgeordneten der Fortschrittspartei Aeußerungen der bedenklichsten Art gefallen, die ungerügt blieben und in Folge der Stellung des Hauses straflos sind.

Art. 84 der Verfassungs-Urkunde bestimmt nämlich: »Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.«

Diese Verfassungsbestimmung ist gegeben, um eine möglichst freie Meinungsäußerung der Landesvertretung über die Angelegenheiten des Landes und über die Handlungen der Staatsregierung zu sichern. Zur Freiheit der Meinungsäußerung gehört aber in einem gestifteten Staatswesen keinesweges auch die Freiheit der persönlichen Beleidigung, der Schmähung, der Verleumdung gegen die Personen der Landesobrigkeit.

Die Verfassung gewährt die freie Meinungsäußerung nicht bloß den Häusern des Landtags, sondern nach Artikel 27 hat »jeder Preuße das Recht, durch Wort, Schrift u. seine Meinung frei zu äußern,« — und doch tritt das Strafgesetzbuch durch die erwähnten Strafandrohungen eben dem Mißbrauch solcher Freiheit ausdrücklich entgegen.

Dem Sinne der Verfassung entspricht es daher sicherlich nicht, daß die freie Meinungsäußerung der Landesvertretung in Zügellosigkeit verkehrt werden könne. Die Verfassung kann nicht gewollt und nicht vorausgesetzt haben, daß das Abgeordnetenhaus das Beispiel von Handlungen geben dürfe, welche bei jedem Andern mit schweren und entehrenden Strafen geahndet werden.

Im Gegentheil hat die Verfassung in hochgehender und leider nicht erfüllter Hoffnung das unbedingte Vertrauen in die Landesvertretung gesetzt, daß sie als sorgfältige und gewissenhafte Hüterin ihrer eigenen Ehre dem Volke das Beispiel eines wahrhaft würdigen und sittlichen Gebrauchs der Freiheit geben werde.

Deshalb und nur deshalb hat die Verfassung die Sicherung gegen den Mißbrauch der Freiheit für die Landesvertretung nicht

dem Strafgesetze, sondern den beiden Häusern selbst und der Geschäftsordnung derselben vertraut, durch welche nach Artikel 78 der Verfassung nicht bloß der Geschäftsgang, sondern auch die Disziplin, die Zucht der Häuser geregelt und deren Aufrechterhaltung den Präsidenten übertragen werden soll.

In der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ist dem Präsidenten die Handhabung der Ordnung schlechthin zugewiesen: er hat ferner die Berechtigung, Mitglieder wegen Verletzung der Ordnung ausdrücklich wieder »zur Ordnung zu rufen«, und wenn dies nicht fruchtet, das Haus aufzufordern, dem Redner das Wort zu nehmen.

Zur Ordnung des Hauses gehört die Aufrechterhaltung der Sitte, des Anstandes und des Gesetzes: was für jede gestiftete Gesellschaft unziemlich ist, und vollends was für jeden Preußen durch das Strafgesetz als unstatthaft und ehrenwidrig bezeichnet ist, das kann, das darf selbstverständlich für das Abgeordnetenhaus nicht Sitte und nicht ordnungsgemäß sein; denn die Sitte und Ordnung der Landesvertretung muß mit dem Geiste der Landesgesetze, die unter Mitwirkung der Landesvertretung festgestellt sind, im Einklange stehen.

Die erste Anforderung an den Präsidenten des Hauses ist daher, daß er die Ordnung und Zucht des Hauses, in Uebereinstimmung mit dem Geiste der öffentlichen Sitte, Ordnung und Gesetzmäßigkeit streng und unparteiisch, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht und Begünstigung für das Parteiwesen aufrecht erhalte.

Diese Erwartungen der Verfassung sind leider in dem Abgeordnetenhaus von Jahr zu Jahr weniger erfüllt worden. Einer der Präsidenten hat so eben unumwunden eingeräumt, daß er die Ordnung des Hauses nicht nach den Geboten parlamentarischer Sitte, sondern als Parteimann handhabe.

So konnte es geschehen, daß ein Minister gegen die Rede eines Abgeordneten, welche eben so ehrfurchtverletzende Aeußerungen gegen die Krone, wie beleidigende Angriffe gegen die Minister enthielt, und welche der Präsident dennoch ruhig und ungestraft hingehen ließ, sich selbst sein Recht verschaffen mußte.

Dieser Zustand ist unerträglich, — er ist für das Land und die öffentliche Sitte verderblich, — er ist zugleich dem Willen und Geist der Verfassung zuwider.

Wenn das parlamentarische Leben in Preußen nicht durch seine eigenen Ausschreitungen gefährdet und zu Grunde gerichtet werden soll, so ist es hohe Zeit, daß jenem schreienden Mißbrauche ein Ziel gesetzt werde. Man darf der Regierung vertrauen, daß sie dieser Aufgabe ihre ernste Fürsorge zuwenden. Alle aber, denen in Wahrheit um die Entwicklung eines gedeihlichen Verfassungslebens zu thun ist, werden dazu mitzuwirken haben, daß die naturgemäßen, auf den Geboten der Sittlichkeit und des öffentlichen Rechts begründeten Grenzen der Rede-Freiheit zur Anerkennung und Geltung gelangen.

**Die Vorlage wegen der Kriegskosten**

ist nunmehr so weit gediehen, daß die Einbringung in das Abgeordnetenhaus erfolgen kann.

Dieselbe giebt eine Uebersicht sowohl über die Veranlassung und Nothwendigkeit des geführten Krieges und über dessen vorläufige politische Ergebnisse, als auch über die durch denselben verursachten Kosten, so wie über die Geldmittel, mittelst deren diese Kosten theils gedeckt worden sind, theils noch gedeckt werden sollen.

Der politische Theil der Denkschrift giebt, ausgehend von den Verhandlungen seit 1851, namentlich aber seit der Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 30. März 1863, eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, namentlich über die Verhandlungen mit Oesterreich in Betreff der schließlichen Lösung derselben.

Die Depesche vom 22. Februar d. J., in welcher die Grundsätze und Bedingungen aufgestellt sind, bei deren Annahme die Errichtung eines Schleswig-Holsteinischen Staates mit dem preussischen Interesse vereinbar sein würde, ist der Denkschrift beigelegt.

Die Regierung spricht schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militärischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwicklung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sichergestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militärische Besetzung fort dauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Die Regierung wartet die Prüfung und Klärung der Rechtsfrage ab, sie ist zu Verständigungen bereit, welche, diese Frage mit dem politischen Bedürfnis verführend, den Interessen Preußens, der Herzogthümer und Deutschlands genügen, und sie wird in den Wünschen und Ueberzeugungen der Bevölkerung der Herzogthümer, sobald es ihr gelungen sein wird, diese durch eine geeignete Vertretung zum Ausdruck zu bringen, ein wichtiges Moment für ihre eigenen Entschlüsse finden.

Der finanzielle Theil der Denkschrift weist zunächst die in der Militär-Verwaltung für die Marine, für das Post- und Telegraphenwesen aufgewandten Kosten nach.

Die Militär-Verwaltung hat im Ganzen 18,522,459 Thlr. gebraucht, davon 14,265,559 Thlr. für die eigentlichen Kosten der Mobilmachung und der Truppenunterhaltung, und 4,256,900 Thlr. an einmaligen Ausgaben für die Verstärkung der artilleristischen und fortifikatorischen (Befestigungs-) Ausrüstung.

Die Marine hat 3,670,704 Thlr.,

die Postverwaltung 222,380 Thlr.,

die Telegraphenverwaltung 66,232 Thlr.

in Anspruch genommen.

Der Gesamtbetrag der Kosten ist daher **22,481,776 Thlr.**

Davon sind 13,517,526 Thlr. bereits rechnungsmäßig für das Jahr 1864 als verausgabt nachgewiesen, wogegen 8,964,250 Thlr. noch zu verrechnen bleiben.

Zur Deckung jener bereits verrechneten 13½ Millionen konnten größtentheils die disponibeln Ueberschüsse der Jahre 1863 und 1864 und zwar mit 5,351,608 Thlr. und 6,861,828 Thlr. verwandt werden, so daß bisher nur 1,304,089 Thlr. aus dem Staatschatz zu entnehmen waren.

Zur Deckung des noch zu verrechnenden Restes von 8,964,250 Thlr. wird nach eintretendem Bedürfnisse gleichfalls der Staatschatz in Anspruch zu nehmen sein.

Daß der Bestand des Staatschatzes für diesen Zweck ausreicht, ist in der Denkschrift nachgewiesen.

(Die Militär-Vorlage) ist im Abgeordnetenhanse abgelehnt worden. Dieser Ausgang war bei der Herrschaft, welche die äußerste Fortschrittspartei in dem Hause ausübt, vorherzusehen.

Ein Verständigungsversuch, welcher von einer kleinen Anzahl gemäßigter Mitglieder der Opposition gemacht wurde, mußte an dem bloß verneinenden Geiste der Mehrheit scheitern.

(Parlamentarische Ungebühr und gebührende Zurückweisung.) Dieselben Parteien aber, welche jeden Gedanken an Vermittelung schüßel und scharf zurückgewiesen hatten, entblödeten sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen nicht, der Regierung die härtesten Vorwürfe über ihre vermeintliche Unversöhnlichkeit zu machen.

Vor Allen hielt der Berichterstatter des Hauses, Abgeordnete Gneist, eine überaus leidenschaftliche Rede gegen die Regierung des Königs und namentlich gegen den Kriegs-Minister, und verirrte sich soweit, denselben in dunklen Wendungen in Betreff der Durchführung der Reorganisation des Eidbruchs zu zeihen, obwohl er doch „ein religiöser Mann“ sein wolle.

Der Vice-Präsident des Hauses, welcher gerade den Vorsitz führte und unbedingt die Pflicht gehabt hätte, solche persönliche Unbill von dem Minister abzuwehren, ließ es jedoch ungerügt hingehen.

Da erklärte der Kriegs-Minister mit dem Ausdrucke der höchsten Entrüstung Folgendes:

„Wenn der Herr Berichterstatter sich erlaubt hat, gegen mich persönlich zu werden in einer Weise, die wohl bisher in der parlamentarischen Geschichte aller Völker unerhört ist, so bin ich genöthigt, meine persönliche Auffassung darüber auszusprechen. Der Herr nannte mich einen religiösen Mann. Ich könnte ihm dafür danken; denn es ist allerdings seit längerer Zeit mein Bestreben, diesen Namen zu verdienen. Wenn er nun aber daran die Frage knüpft: Wie kann dieser religiöse Mann sich zu einem Werke bekennen, welches das »Kreuzzeichen des Eidbruchs an der Stirne trägt?« — wenn er das gesagt hat mit Bezug auf mich, den religiösen Mann, so muß ich mich allerdings wundern, daß er nicht deswegen von dem Herrn Präsidenten zur Ordnung verwiesen ist. Da das nicht geschah, so bin ich meinerseits in der unangenehmen Lage, ihm zu erklären, daß seine Aeußerung jedenfalls an der Stirn trägt den Stempel der Ueberhebung und der Unverschämtheit.“

Der Vice-Präsident v. Unruh äußerte darauf: er habe den Abgeordneten Gneist, obgleich der von ihm gebrauchte Ausdruck allerdings in der Geschichte der Parlamente nicht leicht vorkomme (d. h. an sich unparlamentarisch und ordnungswidrig sei), doch deshalb nicht zur Ordnung rufen können, weil er (Unruh) nach seiner politischen Ueberzeugung mit ihm übereinstimme.

Während der Präsident (welchem Herr Grabow später sich beigefellte) hiermit geradezu erklärt, daß nicht die Gebote parlamentarischer Ordnung und Sitte, sondern nur der Parteistandpunkt ihn leite, — versuchte der Abg. Gneist unter dem niederschmetternden Eindrucke der Worte des Kriegsministers kleinmüthig seine früheren Worte so zu deuten, als habe er keine Beleidigung beabsichtigt, während doch seine ganze Rede von Anfang bis zu Ende voll der beleidigendsten Wendungen gewesen war; er fügte hinzu, auch der Herr Kriegs-Minister werde wohl das Wort »Unverschämtheit« nicht als Beleidigung haben aussprechen wollen und werde es als religiöser Mann zurücknehmen.

Nach dieser de- und wehmüthigen Erklärung des tapferen Worthelden Gneist, über welche seine Freunde vor Aerger und Wuth außer sich geriethen, konnte der Herr Kriegs-Minister ihm natürlich sein Bedauern über das angebliche Mißverständnis ausdrücken. Dann aber fügte er in Betreff des Verhaltens der Präsidenten hinzu: »daß eine solche Art und Weise, Licht und Sonne unter den Personen und Parteien zu vertheilen, gewiß nicht richtig sei, schon um deswillen nicht, weil sie den Einzelnen nöthige, sich selbst Recht zu nehmen.«

Se. Majestät der König gedenken, nach den nunmehr getroffenen Bestimmungen, bereits am 13. d. M. Abends die Reise nach der Rheinprovinz zur Beibehaltung der Feier des Anschlusses der Rheinlande an Preußen anzutreten und am 14. d. M. Morgens um 7 Uhr mit dem Courierzuge in Düsseldorf einzutreffen, wo Allerhöchstdieselben im Regierungs-Gebäude absteigen, um mit Ihrer Majestät der Königin, welche im Laufe des Vormittags gleichfalls in Düsseldorf eintreffen wird, Nachmittags um 3 Uhr die Reise nach Aachen fortzusetzen. Ihre Majestäten werden in Aachen Wohnung im Regierungs-Gebäude nehmen, am 15. der Festfeier beiwohnen und am 16. sich nach Köln begeben, um auch an der dortigen Grundsteinlegung Theil zu nehmen. Auch in Köln steigen Ihre Majestäten im Regierungs-Gebäude ab. Am 17. werden Se. Majestät der König die Rückreise nach Berlin über Darmstadt antreten.

Der Finanz-Minister Freiherr von Bodelschwingh, der Handels-Minister Graf Jkenplik und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg werden Se. Majestät nach den Rheinlanden begleiten.

(Zum Gedächtniß des Seegefehls bei Helgoland), welches im vorigen Jahre zwischen dem österreichisch-preussischen Nordsee-Geschwader und den Dänen stattfand, wird am 9. d. M. zu Rugbafen eine militärische Feier begangen, zu welcher unser König eine Deputation der preussischen Marine entsandt hat.